

Vollversammlung 2025 der Heimatbühne Tiers EO

Am Freitag, den 14.02.2025 um 20.00 Uhr im Gasthof Edelweiss

Anwesend: Aichner Anni, Arzenton Sara, Antholzer Barbara, Damian Manuela, Dussaussois Sophie, Federer Elisabeth, Geiger Reinhard, Kritzingen Martina, Lunger Georg, Lunger Johannes, Lunger Katharina, Mahlkecht Helga, Mair Raphael, Mair Jakob, Obkircher Martin, Obkircher Urban, Obkircher Waltraud, Pattis Heidi, Rabatscher Karlheinz, Resch Karin, Resch Markus, Rieder Ottilia, Robatscher Lea, Unterpertinger Lisa, Vieider Irene, Weissenegger Leo

Entschuldigt: Geiger Klaus, Rieder Konrad, Petra Mittermair, Anni Mittermair, Alexandra Lunger, Ruth Rieder, Alfred Niederstätter, Mahlkecht Arthur, Mahlkecht Evelyn, Trompedeller Elen

Unentschuldigt: Gernot Psenner, Hauser Stefan, Mair Michael, Schmiedhofer Anna, Schroffenegger Michaela, Wahlmüller Ruth

Punkt 1: Begrüßung durch die Obfrau

Die Obfrau begrüßt die Anwesenden.

- Bürgermeister Gernot Psenner – nicht anwesend.
- Bezirksobmann Alfred Niederstätter – hat sich entschuldigt.

Punkt 2: Jahresrückblick

Letztes Theater:

- o Super angekommen.
- o Nur weiter so!
- o Besucherzahlen übertroffen.
- o Sehr positive Zuschauerreaktionen.
- o Lustige Proben, gute Zusammenarbeit. Tolle Gruppe.

Anpassung im Ausschuss: Anna hat sich aus familiären Gründen zurückgezogen, Johannes übernimmt die Position als Kassier. Dankeschön! Alles Gute für Anna und ihre Familie. Urban ist somit nicht mehr kooptiert, sondern vollwertiges Ausschussmitglied.

Der Theaterbestand wurde ausgemistet. Vielen Dank an alle Helfer! Sehr viel wurde entsorgt, sowohl Requisiten als auch Kleidung. Es sieht alles aus wie neu. Dank vieler Hände konnte alles innerhalb von 2 Tagen erledigt werden. Hat auch Spaß gemacht, alle waren gut drauf.

Ausflüge:

o München: Toll, dass so viele mitgekommen sind. Es war ein aufregendes Wochenende. Und wir freuen uns auf die Reeperbahn!

Punkt 3: Protokoll der letzten Hauptversammlung

Wurde über WhatsApp geschickt; die Reklamationen die eingegangen sind, wurden korrigiert und das Protokoll ist nun bereits genehmigt.

Zur Erinnerung: Vereinsbezogene Infos werden weiterhin über diesen Kanal weitergegeben.

Punkt 4: Tätigkeitsbericht

Der Tätigkeitsbericht für das vergangene Vereinsjahr wird von Lea verlesen. Er wurde einstimmig genehmigt.

Punkt 5: Kassabericht

Johannes verliest den Kassabericht.

Der Revisor hat alles kontrolliert und in Ordnung befunden. Somit wird der Kassier entlastet und der Bericht von der Vollversammlung genehmigt.

Punkt 6: Satzungsänderung

ART. 17: Auflösung des Vereins

„Im Falle einer Auflösung des Vereins muss das Restvermögen anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden, die von der Vollversammlung beschlossen werden. Falls diese Körperschaften nicht bestimmt werden, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.“

Die Änderung im Absatz ART.17, bezüglich der Bestimmung des Vermögens bei Vereinsauflösung, wurde vorgelesen und einstimmig von der Vollversammlung genehmigt.

Punkt 7: Vorschau auf das Arbeitsjahr

- Das Stück „3 Schnitten und die Mafia (Schuld war nur das Blumenkistl)“ von Claudia Abadi und Brigitte Zach wird aufgeführt. Regie übernimmt Martina Tratter. Es spielen 12 Personen. Aufführungen: 22.03., 23.03., 27.03., 29.03., 30.03. Die Proben laufen gut, es herrscht wieder eine super Stimmung in der Gruppe. Wir freuen uns auf erfolgreiche Auftritte.

- Pläne für das restliche Jahr:

Theaterwerkstatt wieder im Juli, heuer das erste Mal in Zusammenarbeit mit dem Jugenddienst Bozen Land organisiert. Vormittags arbeiten die angemeldeten Kinder mit Martina an einem Stück und gehen dann fließend in das Programm vom Kinder- /Jugendsommer über. Die Kinder müssen sich ausdrücklich für unser Theaterprogramm anmelden, deshalb sind wirklich „nur“ Kinder in der Gruppe, die gerne Theater spielen.

Am Freitag zum Abschluss gibt es um 18:30 Uhr eine Aufführung, offen für alle! Gerne sehen wir Vereinsmitglieder, die Kinder freuen sich darüber besonders. Anschließend gibt es das Handwerkerfest auf dem Dorfplatz.

- Vereinseistockschießen entfällt wetterbedingt.

Punkt 8: Mitgliedereintragungen bzw. -austragungen

Keine: Stand der Mitglieder: 40 Personen.

Punkt 9: Ehrungen

Mitglieder mit 40+ Jahren

Insgesamt 2 Mitglieder:

Barbara Antholzer

Barbara ist seit dem 19.01.1984 offiziell Mitglied der Heimatbühne Tiers.

„Die falsche Katz“ (1983) war ihr erstes Theaterstück und „Kohle, Moos und Mäuse“ (2017) das letzte, bei dem sie mitgespielt hat. Insgesamt 25-mal wirkte sie bei den Aufführungen mit.

Reinhard Geiger

Reinhard ist seit dem 19.01.1984 offiziell Mitglied der Heimatbühne Tiers.

„Die falsche Katz“ (1983) war sein erstes Theaterstück, bei dem er mitgespielt hat.

Insgesamt 23-mal wirkte er bei den Aufführungen mit. Das 24. Mal nun bei der kommenden Aufführung „3 Schnitten für die Mafia“ 2025. Fortsetzung folgt.

Zum Abschluss lobt Karlheinz die Stimmung im Theaterverein. Das Theaterspielen sollte stets im Vordergrund stehen und eine gute Stimmung innerhalb des Vereins ist dafür ausschlaggebend.

Allfälliges:

- Das Plakatieren wird eingeteilt:

Völs, Seis, Kastelruth: Sophie;

Deutschnofen, Petersberg, Eggen,: Alexandra

Niger- und Karerpass bis Welschnofen: Petra, Evelin

Karneid, Gummer, Steinegg: Helga und Ottilia

Ritten: Manuela

Tiers: Georg

- Dienste für die Eintritte übernehmen:

Bar: Barbara, Schminkerinnen, Leo, Helga, Waltraud, Georg, Manuela

Kassa: Ruth Rieder, Waltraud, Helga, Petra, Hannes Ritzegger

Platzzuweisung: übernimmt Heidi und sucht sich Helfer

- Das diesjährige Protokoll wird in den nächsten Tagen in die WhatsApp-Gruppe geschickt. Für den Zeitraum von 90 Tagen können Anmerkungen mitgeteilt werden. Anschließend wird es als genehmigt hinterlegt.

- Neues Logo wurde vorgestellt.

- Pullover: Der Theaterverein spendiert jedem Mitglied einen Pullover. Eine Liste wurde in die Runde geschickt, für Größe, Modell etc. Der Pullover sollte bei jedem Ausflug/Theaterraufführung eingepackt und angezogen werden.

- Spielleiter: Hätte jemand Interesse? – Momentan noch nicht. (kann sich aber eventuell immer noch melden)

- Für die nächste Jahreshauptversammlungseinladung muss man sich an- bzw. abmelden.

- Möchte noch jemand etwas vorbringen?

o Das Logo auf den Flyern/Plakaten ist zu klein dargestellt.

Ende: 22:30 Uhr

Schriftführerin

Lea Robatscher



UFFICIO TERRITORIALE BOLZANO
TERRITORIALES / TAV BOZEN

Registrazione in data odierna
Registrazione mit heutigem Datum

al 11 / unter Nr. 432....

Indirizzo 3 - Bolzano / Wohnort Bolzano **ESENTE - STEUERFREI**

UFFICIO TERRITORIALE BOLZANO
TERRITORIALES / TAV BOZEN
Registrazione in data odierna
Registrazione mit heutigem Datum
al 11 / unter Nr. 432....

17 MAR 2025

Die Obfrau

Manuela Damjan



Dominik Gmel



17 MAR. 2025

STATUTEN

Altsgemeinschaft
Arbeitskreis

L32-3

ART. 1: Bezeichnung

Die Theatergruppe führt den Namen Heimatbühne Tiers und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des BGB. Sie ist überparteilich und verfolgt gemeinnützige Ziele. Im Vereinsnamen wird die Bezeichnung „EO“ (ehrenamtliche Organisation) mitgeführt.

ART. 2: Sitz

Der Sitz des Vereines ist 39050 Tiers.

ART. 3: Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

ART. 4: Zweck und Tätigkeit

Der Vereinszweck besteht hauptsächlich darin, das deutschsprachige Theater in allen seinen Formen, mit besonderer Berücksichtigung des Volkstheaters, zu pflegen und weiterzugeben.

Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

ART. 5: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht werden. Die Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens; noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Kontrollinstanz Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors.

ART. 6: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Zuschüsse aus der öffentlichen Hand
- d) Erträge aus Aufführungen

Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

ART. 7: Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme muss vom Ausschuss genehmigt werden. Personen, welche mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme von Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben muss begründet werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem das schriftliche Ansuchen um Aufnahme mit Kenntnisnahme und Akzeptanz der Statuten und die Entrichtung des vom Ausschuss festgelegten Mitgliedsbeitrages. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jedem aktiven Mitglied wird ein Mitgliedsausweis und eine Vereinssatzung ausgehändigt.

Donner *Nunz*

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist; sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Mitglieder haben das Recht, lt. Art. 15, Abs. 3 GvD 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht.

Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten bzw. der Geschäftsordnung zu handeln, an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten und eventuelle Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Ausschuss stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Verein ist Mitglied im Südtiroler Theaterverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 4) werden dabei vom Südtiroler Theaterverband neben den Daten der Obleute aufgrund der zentralen Rolle auch die Daten der künstlerischen Leitung im Mitgliederverzeichnis des Verbandes, sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Das Mitgliederverzeichnis darf ausschließlich für Verbandsinteressen genutzt werden.

ART. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) Ableben

Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch an die Vollversammlung einbringen.

ART. 9: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

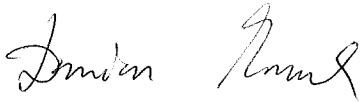
- 1. die Vollversammlung
- 2. der Ausschuss

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes
- 2. Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses die bzw. der auch weitere Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionellen Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann
- 3. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der anderen Mitglieder des Ausschusses.
- 4. Genehmigung und Abänderung der Satzungen;
- 5. Auflösung des Vereines;
- 6. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unverschiedenen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Punkt 4 ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Unter Punkt 5 kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.



ART. 10: Der Ausschuss

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich ausfolgenden Mitgliedern zusammen.

- Vorsitzenden
- dessen Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer
- 2 Beiräte

Dem Ausschuss obliegen die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Ausschuss muss vom Vorsitzenden wenigstens viermal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

ART. 11: Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung;
2. Führung des Vorsitzes im Ausschuss;
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen;
4. Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss;
5. Er hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen;
6. Anwerbung von Mitgliedern, deren Aufnahme er dem Ausschuss vorschlägt.

ART. 12: Der Stellvertreter

Der Stellvertreter hat die Vertretung des Vorsitzenden inne, und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

ART. 13: Der künstlerische Leiter

Der künstlerische Leiter ist für alle künstlerischen Obliegenheiten des Vereines wie Stückauswahl, Regie, Besetzung, Weiterbildung von Vereinsmitgliedern, Besuch von Veranstaltungen zuständig. Führt der künstlerische Leiter nicht selbst Regie, kann er dem Ausschuss einen Regisseur vorschlagen.

ART. 14: Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren (ein Ersatzrevisor) werden von der Vollversammlung bestimmt. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisionsberichtes. Die Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses. Sollten die von Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses Anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt.

ART. 15: Datenschutz

Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

ART. 16: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

ART. 17: Auflösung des Vereines

Im Falle einer Auflösung des Vereins muss das Restvermögens anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden, welche von der Vollversammlung beschlossen wird. Falls diese Körperschaften nicht bestimmt wird, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

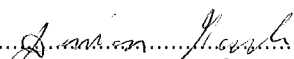
ART. 18: Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.

Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung

genehmigt am: 14.2.2025

Unterschrift: (Vorsitzende).....

(eventuell Ausschuss).....